

oo
ms

G. q. 145.



SINGULARIA
MAGDEBURGICA,

Ober:

Sterckwürdigkeiten

aus der

Magdeburgischen Historie.

I. Theil,

Betreffend das XV.

= XVI.

= XVII.

= XVIII. SECULUM,

Worin absonderlich die Verdrießlichkeiten mit
Erzbischoff Günthern, wie auch die A^{ch}t
und Ober-A^{ch}t de anno 1527. und an-
dere besondere Dinge vorkommen;
aufgesetzt

von

SAMUEL WALTHER, Gymn. Magd. Re^{ct}.

und Soc. Sc. Berol. Collega.

Zweyte Auflage.

Magdeburg und Leipzig,

Verlegt sel. Christoph Seidels Wittve und S. E. Scheidhauer, 1737.

SINGULARIA
MAGDERBURGICA

Verzeichnis

Magderburger Historie

I. Teil

Verzeichnis des XV.

XVI

XVII

XVIII SECLUM

Es wird abhandelt die Geschicklichkeit mit
den Königen Churfürsten wie auch die Städte
und Orte die da anno 1527. und an
den besondern Dinge verfahren
ausgesetzt

SAMUEL WALTHER, Gymn. Magd. Rect.
und Soc. Secret. Collegii

1713

Vertriehen durch den Buchhändler
Johann Friedrich Schönermann in Magdeburg
1713.





Vorrede.

Die unvermuthete Verbesserung
unser Schule, welche a. 1731. an-
gefangen, und hauptsächlich a. 1732.
fortgesetzt worden, hatte mir Ge-
legenheit gegeben, die Feder zu
ergreifen, und diese Sache als eine besondere
Wohlthat zu rühmen, und denen Nachkommen
in Magdeburg, denen was daran gelegen wäre/
bekandt zu machen. Es war damals im gering-
sten meine Intention nicht, Singularia Mag-
deburgica daraus zu machen, sondern es ward
dieser Theil nur ein Programm zum Schul-
Actu. Nachgehends aber, als ich meinte, es
könnte diese Schrift füglich continuiret werden,
weil einiger Vorrath dazu vorhanden: so habe
mich resolviret, noch mehr Theile hinzu zu thun,
und aus ungedruckten und specialem Nachrich-

ten, die man in den Magdeburgischen Histori-
cis, auch Gundlings jüngsthin herausgegebenen
Beschreibung des Herzogthums Magdeburg ver-
gebens suchet, die Magdeburgische Historie, so-
wol die Stadt als das Herzogthum betreffend,
zu illustriren. Und da bereits 7. Theile da-
von heraus sind, und ich mercken solte, daß dem
günstigen Leser meine geringe Arbeit nicht miß-
fallen möchte: wird mirs ein Vergnügen seyn, dem-
selben mit noch mehr dergleichen Erzählungen,
wenn GOTT Leben und Gesundheit verleihet, auf-
zuwarten. Es kan im übrigen ein jeder versi-
chert seyn, daß dasjenige, was von ungedruckten
Urkunden zum Vorschein kommt, nichts unter-
schobenes, erdichtetes und ungewisses sey, sondern
es ist entweder aus richtigen originalien, oder
fide dignis litterariis und Acten excerpirt
und genommen. Bin dabey der guten Hoffnung,
daß die beygefügtten neuen special Land-Charten
nicht werden unangenehm seyn. Womit ich mich
zu gutem Andencken bestens empfehle.

So



So ist's demnach das 32ste Jahr, welches zu beleuchten habe. Es ist dasselbe ohndem merckwürdig wegen der Salzburgischen Emigranten, deren Historie auch hiesiges Ortes schon in Schriften zu lesen gegeben. Jedoch werde bey diesem Jahre nicht stille stehen, sondern weiter in die Zeit zurücke gehen; da denn die vier letzten Secula im 32. Jahr allemahl etwas gezeiget, welches unser geliebtes Magdeburg betroffen und recht notabel gemacht hat.

A. M CCCC XXXII.

§. I.

Son dem 15. Seculo anzufangen: so kommen im 32. Jahre die grossen Verdrießlichkeiten vor, welche der Rath, Innungen und Gemeine der Stadt Magdeburg mit dem Erzbischoff Günthern, einem gebohrnen Grafen von Schwarzburg

burg * gehabt, die so groß worden sind, daß sie endlich in diesem Jahre in völlige Flammen ausgebrochen; so daß der Raht, die Stadt und Gemeine sich nicht entbrechen können, ihm ganz trocken ihre Meinung noch in demselben Jahre im folgenden Entsage-Brieff zu schreiben:

Wißet Herr Günther, Erg. Bischoff zu Magdeburg, daß wir Rathman und Innungsmeister und Bürgergemeine der Altenstadt Magdeburg von euch und den euren schwerlich überfahren und mit rechte verlegt worden, das uns allen von euch und den euren mit großer gewalt uns zu schaden; hohn verdries und schmäheit geschehen ist, und noch dergleichen geschieht, und uns damit gezogen habt, und noch dergleichen ziehet zu großer schwerer kostung und schaden, das wir also lenger nicht ausharren können, und müssen von nott wegen uns des schadens so wir best mügen, an euch und den euren erholen, das wir doch lieber überhoben sein wolten. Wißet nu, das wir und die unsern oder unser hülffersdiener oder knechte, die wir oder die unsern igundt haben in unser hülffe, und die noch kriegen mügen, auf euch und die euren scheulen, sie sein geistlich oder weltlich, unsern schaden zu erholen, und ob darüber euch oder den euren schaden geschehet, wo denn der schade zukommen, oder genennet werden möchte, (keinen schaden ausgenhommen) dazu wollen wir oder die unsern hülffersdiener oder knechte, euch noch enrem Gotteshause, oder den euren sie sein geistlich oder weltlich, oder jemandt von euren wegen oder eures Gottes-hauses wegen, und wir umb unser hülffersdiener und knechte, wollen uns des hiemit in crafft dieses brieves unser ehre gegen euch und den euren, sie sein geistlich oder weltlich, auch gegen eurem Gottes-hause wol verwaret haben. 2c. Datum.

v. **Magd. Schöppen Chronic** ad an. 1432.

* Von diesem Ergb. Günther ist zu lesen in

Cranzii Saxonía L. II.

Spangenberges Mansf. Chron. c. 317. seqq.

Peccenstein in Theatr. Sax. der aber nicht viel von ihm erzehlet.

Pomarii Sachsen-Chronic p. 476. f.

Es schiene dieser Günther ein unrubiger und kriegerischer Herr zu seyn;

seyn, und der gern an Magdeburg eine Sache gehabt hätte, sie auch endlich gefunden, wie besagte Autores erzehlen. Auch hat er sich sehr den Hufiten widersetzet, und mit Brandenburg wieder sie einen Bund gemacht, davon das diploma im IV. Theile p. 45. communiciret ist.

S. 2.

Die Sache in ihrer connexion vorzustellen, so rührte dieses vom Hufiten-Kriege her, welche weit und breit herum streiffeten, und auch ins Erz-Stift einfiehlen, wie davon

Theobaldus im Hufiten-Krieg c. 69. l.

Dubravii hist. Bohem. L. 27.

Fabrici Origin. Sax. L. 7.

zu lesen. Ob nun gleich Pabst Martinus V. das Creuz a. 1429. dawieder predigen lassen, und viele Fürsten a. 1431. sich versammleten, wieder sie ins Feld zu ziehen;

Cranzii Vandalia L. II. c. 23.

so kehrten sich doch jene an keine Gegen-Anstalten und prosequirten ihr Glück überall. Magdeburg nun fürchtete sich gleichfals vor dieser fremden Gäste Einfall, und fing derothalben nach dem Exempel anderer Städte (ob Neben-Absichten darunter gewesen, weiß ich nicht) die Stadt fester zu machen an.

Fabricius L. c. p. 745.

Pomarius p. 474.

Allein dieses verdroß dem Bischoff und andern Geistlichen, welche die Stadt gern nach ihren Willen offen behalten wolten, und suchten diesen Bau auf alle Weise zu verhindern.

Idem auctores.

Cranzii Saxon. L. II. c. 20.

Spangenberg's Mansfeld. Chron. c. 317. l.

Als aber die Stadt sich daran nicht kehrte, sondern dem Erz-Bischoff obgedachten Absage-Brief zuschickte: so ward er voll Unmuths, packte seine Heiligthümer und dazu gehörige preciofa ein,
und

und zog mit dem Capitel davon nach Calbe; welches damals so ausgeleget wurde, als hätte Magdeburg die Geistlichkeit verjaget.*

* Also berichtet *Fabricius* in seinem *Origin. Sax.* p. 750. und *L'enfant* in seiner *histoire de la guerre des Hussites, & du Concile de Basle T. II. p. 29.* ist gleicher Meinung. Aber dieser hat es aus jenem, *Fabricius* aber aus den Sächsischen Nachrichten, wo die einseitigen Klagen des Capittels zu finden, als sie Sachsen um Hülffe angeruffen.

S. 3.

Indeß war er zu Calbe nicht müßig, sondern gab seine Klagen bey dem Concilio zu Basel, welches eben angefangen war, schriftlich ein, und schüttelte einen ganzen Sack voll aus. Und damit war Oel ins Feuer gegossen. Denn es währte nicht lange, so folgete der Bann, so daß der Gesang und Gottesdienst in Magdeburg geleget wurde. Solches geschähe den 24. Aug. 1433.

Magdeburg. Schöppen Chronic. ad h. a.

Hierauf wurde vom Concilio eine Commission verordnet, worin die Sachen solten untersucht werden, welches denn auch die Stadt sich nicht ließ entgegen seyn, sondern vielmehr der Verordnung sich unterwarff. Weil aber das Ding mochte zu lang werden, und weder der Kriegerische Bischoff, noch der Bann den Magdeburgern anstunden, sie aber indeß Preiß gegeben waren, und die Bischöflichen Soldaten lauter Placereyen ausübeten: so dachten sie auf revenge, suchten und fanden Hülffe bey Johanne Marggrafen von Brandenburg, Henrico Herzogen von Braunschweig, wie auch dem Grafen von Ruppin, item Halle, Quedlinburg, Aschersleben, Zerbst, der Stadt Braunschweig, und einigen Adlichen im Lande, gingen darauf vor Calbe, nahmen es ein, und ließen den Bischoff frey heraus ziehen, welcher sich nach Sondershausen zu seinem Bruder in Thüringen begab.

Cranzii Saxon. Lib. II. c. 20.

Sie giengen darauff weiter, und nahmen Staßfurt, Salze, Schön

Schönbeck, Aken, Burg, Loburg, Möckern/ Nigripp und
Tuchen ein, alles in grosser Geschwindigkeit im Monat October
1433.

Cranz. loc. cit.

Schöppen Chronic. 1 c.

Pomarius p. 476. und andere.

§. 4.

Der Erz-Bischoff muste dieses alles dulden und geschehen las-
sen, gieng aber selbst nach Basel, und lag desto hefftiger den Kayser
Sigismund und das Concilium an, so daß auch seine Sache einen
guten Ausschlag gewann, und etliche Geistlichen im December
selbigen Jahrs eine Instruction bekamen, nach Magdeburg zu
gehen, die neuen Vestungs-Wercke demoliren zu lassen, und den
Magdeburgern anzubefehlen, alles Geraubte dem Erz-Bischoff
Günther und seinem Capittul wieder zu geben. Das Praescript
des Concilii, worin man zugleich des Güntheri Klagen versam-
men sehen kan, lautet beyhm Sagittario folgender massen:

Sacrofancta generalis Synodus Basileensis in Spiritu S. legi-
time congregata, universalem Ecclesiam representans, Ve-
nerabili Episcopo Uticensi & dilectis Ecclesiae filiis, Johan-
ni Electo Gurzensi ac Praeposito Ecclesiae b. Mariae Erfor-
diensis, Maguntinae dioecesis, salutem & omnipotentis
Dei benedictionem.

Dudum pro parte Venerabilis Guntheri AE. Magdeburgensis
nobis exposito, quod postquam cives antiquae civitatis
Magdeburg, Dei timore postposito, eundem AE. per no-
va aedificia & turrium munitiones libertate suum pallatium
& AE. palem curiam intrandi & exeundi privaverunt, ip-
sumque & suam Ecclesiam diffidationibus, spoliis, incen-
diis, rapinis, occupationibus duorum suburbiorum eidem
civitati adjacentium, ac aliis multifariis damnis prosequen-
bantur, aliasque sibi multipliciter injuriabantur, nemora

B

&

& ligna inciderunt & devastarunt, violentias & contumelias intulerunt, villas vastarunt, AEpus in duos & cives prædicti in duos alios arbitros, arbitratores & amicabiles compositores compromiserunt, quorum duo unum & reliqui duo aliud arbitrium tulerunt inter partes, Nosque discordiam & dissensiones hujusmodi pacis medio tollere cupientes, nonnullos ad partes illas nuncios destinavimus, quibus dedimus in mandatis, ut pacem vel saltem treugas procurarent inter partes & illam recusantes coram nobis viam juris recepturos ad certum terminum citarent, prout in pace hujusmodi procuranda minime proficientes cives præfatos citarunt & dictam causam super præmissis & executione arbitrii, quantum id foret, exequendum, diversis tunc nobiscum constitutis iudicibus primo & tandem dilecto filio Eccl. Guillermo Archidiacono Metensi Basileæ commoranti audiendam commisimus & sine debito terminandam; qui visis omnibus & singulis atatis habitis & productis in causam hujusmodi ipsisque cum diligentia recensitis & examinatis, de aliorum iudicium per nos deputatorum consilio & assensu per suas sententias pronuntiavit, decrevit & declaravit arbitralem sententiam pro parte AEpiscopi prædicti latam, in certis suis partibus executioni debitæ fore demandandam, & executioni debitæ demandavit, fortalitia, munitiones, ædificia super solo Ecclesiæ constructa demolienda & fossata in planum reducenda novam civitatem suburbia, villam Judæorum, ligneta, thelonea restituenda fore & restituit, nec non diversas marcharum & florenorum summas in arbitrati sententia hujusmodi expressas ad alias summas reduxit, & alia circa puncta & articulos arbitralis sententiæ hujusmodi successively fecit, decrevit & declaravit, ipsosque cives in expensis & ipsa causa coram eo factis condemnandos fore &

con-

condemnavit, ipsarum expensarum taxatione sibi in posterum reservata. Et subsequenter prædictus Archidiaconus expensas præfatas in 200. florenis auri de Rheno boni & justi ponderis taxavit ejusdem AEpiscopi Procuratoris super ipsis expensis juramento secuto, prout in instrumento publice inde confecto ejusdem Archidiaconi sigillo munito plenius contineri. Cum autem sicut plenior petitio subjungebat præfatus AEpiscopus dubitet, quod iidem cives præfatis sententiis, decretis, deductionibus & aliis per eundem Archidiaconum declaratis, ac processibus desuper habendis reverenter parere non velint, ac eis præmissa tuto nequeunt insinuari, pro parte ipsius AEpiscopi nobis fuit humiliter supplicatum, ut provideri sibi in præmissis opportune dignemur. Nos itaque hujusmodi supplicationibus inclinati, quæ super his ab eodem Archidiacono provide facta sunt, rata habentes & grata, discretioni vestræ per hæc scripta nostra mandamus, quatenus vos vel alium sive alios præmissa debitæ executioni demandante, dictasque sententias ipsius Archidiaconi, ubi & quando expedire videritis autoritate nostra solenniter publicantes faciatis fortalitia, ædificia, castra, munitiones, & alia constructa hujusmodi demoliri, fossata ad pristinum statum reduci, nec non novam civitatem, villas, suburbia & thelonea restitui, ac eidem AEpiscopo de Marchis & florenis & aliis prædictis omnibus & singulis juxta ipsius instrumenti tenorem, plenam & debitam satisfactionem impendi. Et nihilominus legitimis super his per vos habendis servatis processibus & quotiens expedierit, aggravare curetis: contraditores per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, invocato ad hoc, si opus fuerit auxilio brachii secularis. Caterum si dictorum civium & aliorum, quod processus hujusmodi concernent, pro monitionibus

eis & citationibus de ipsis faciendis habere tute nequeant, nos processus & monitiones hujusmodi ac citationes quolibet per edictum publicum locis affigendum publicis, de quibus sit verisimilis conjectura, quod ad notitiam monitorum & citatorum hujusmodi perinde ardeant ipsos monitos & citatos, ac si eis praesentialiter & personaliter intimati & insinuati fuissent, Constitutionibus Apostolicis & aliis contrariis non obstantibus quibuscunque. Aut si praefatis civibus vel quibusvis aliis communiter vel divisim a sede Apostolica sit indultum, quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint per literas non facientes plenam & expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum Basil. 6. Idus Dec. Anno a nativ. Dom. 1433. *

* Man wird aus diesem Praescript ersehen, daß vorher schon eine Commission ergangen.

S. 5.

Alles dieses aber halff wenig; denn Magdeburg fragte nichts darnach, was die Väter zu Basel haben wolten, und verließ sich auf seine Hülffe. Der Erz Bischoff aber, der immittelst selbst nach Basel gereiset war, victorisirte daselbst, und brachte so wol vom Kayser als vom Synodo im Januario des 1434. Jahres nochmals ein scharffes Interdict und Bann heraus, so daß es hieß, der Synodus wolte die Stadt gar dem Teufel übergeben, und von aller Christenheit ausschliessen, sie solte auch vom Kayser nichts gewissers als die Acht und Oberacht zu gewarten haben.

Cranzii Saxon. L. XI. c. 22.

Hierüber aber wurd die Stadt erst recht irriciret, so daß die Bürger ausfielen, und im Sommer a. c. mit ihren Aliirten Wolmirstedt, Zerichau, Parem, Halbensleben und Plato einnahmen.

Pomarius und Schöppen Chronic.

Auch erholten sie sich Rahts bey den Hansee-Städten desselben Jahrs,

Jahrs, die dann zu Lübeck einen Land-Tag hielten, aber, weil die verbanneten Magdeburger da waren, einen ganzen Monat des Gottesdienstes darüber entbehren mußten. Doch finde ich nicht, daß Magdeburg emolumenta davon gehabt.

§. 6.

Im übrigen wie wegen dieser alliance die Stadt Halle mit in den Bann gethan; wie dieselbe mit Ausfällen sich ritterlich gehalten, und alles umher weggenommen; wie ferner das Magdeburgische Dohm-Capittel die Fürsten von Sachsen, Meissen, Thüringen und Hessen wieder sie aufgebracht; und wie zwar der Naht sich dem Bischoff submittirt, die Bürgerschaft aber durch aus nicht von den Magdeburgern sich wollen separiren lassen, und darüber eine Belagerung ausstehen müssen, solches mag man bey

Pomario p. 479. f.

Cranz. Saxon. L. II. c. 24. 25.

nachschlagen, und mit vielen Umständen vernehmen.

§. 7.

Endlich wies der grundgütige GOTT a. 1435. einen Weg zum Frieden. Denn es funden sich Otto Bischoff von Merseburg, und Fürst Bernhardus von Anhalt, wie auch Churfürst Friderich von Brandenburg, (der bekandte und ruhmwürdige Stammherr des Königl. Preussischen Hauses) an, die eine Vermittelung zwischen Günthern, dem Stifte, Halle und Magdeburg trafen; worin es hauptsächlich darauf ankam, daß die eingemommene Dertter dem Erz-Bischoff und Stifte solten restituiret, und der Bann aufgehoben werdt. Höchstgemeldeter Fridericus that das Beste bey der Sache; denn weil er bey dem Kayser alles in allen war: so solte er, wie beliebt worden, die Erlassung der Acht und des Bannes bey dem Kayser und Concilio procuriren, wovor Magdeburg 4000. Schock Groschen zahlen mußte. Dieses geschah dann, und damit war alle Feindschaft aufge-

aufgehoben. Der Erz-Bischoff Günther und das Capittul kamen wieder, und geschah die Einführung mit grosser Herrlichkeit und Vergnügen, nemlich den 21. Sept. selbigen Jahres, und den folgenden Tag darauf als S. Mauritii wurde das Heiligthum zum grossen Trost der Magdeburger öffentlich gezeiget.

Cranz. ibid. c. 25. nebst den vorigen autoribus.

§. 8.

Daß Magdeburg sich mag zum Zweck geleyet und ein Erklärungs-Schreiben an Günthern nach Basel abgesandt haben, solches will aus folgender Schrift verlauten. Das ist gewiß, daß es so wol dem Erz-Bischoff als dem Capittul sehr angenehm gewesen, daß die Composition so wohl ausgeschlagen. Wie denn dieser Theil selbst das Concilium ersuchet, daß wenn die Sachen gut lieffen, so wol Magdeburg als die andern verbanneten Städte ihrer excommunication möchten befreyet werden, welches dann solche Bitte ohne difficultät zugestanden in folgendem Decret:

Sacro Sancta generalis Synodus Basileensis in Spiritu S. legitime congregata universalem Ecclesiam representans Venerab. Gunthero AE. Magd. S. & omnipotentis Dei benedictionem. Humilibus supplicum votis, illis praesertim quae animarum saluti & ecclesiarum indemnitati conveniunt, libenter intendimus eaque favoribus prosequimur opportunis. Exhibita nobis nuper pro parte dilectorum Ecclesiae filiorum Capituli Ecclesiae Magdeburgensis petitio continebat, quod postquam cives antiquae Civitatis Magdeburgensis palatium AEpiscopale ibidem fossatis vallaverant, & aliis munitioibus Tibi liberos ad illos introitum & exitum prohibuerant, teque oppidis, castris, fortalitiis, suburbiiis, villis, juribus & bonis etiam contra prohibitiones nostras spoliaverant, clerum effugaverant, eorum & beneficiorum suorum Ecclesiasticorum fructus, redditus & proventus

ventus sibi usurpauerant, & illarum occasione excommunicationis & eorum universitas interdicti sententias declarati, & alii contra eos processus habiti fuerant, tu & alii, quorum interest, certos modos concordiae cum erroribus praedictis fuistis persecuti, illis ad gremium matris Ecclesiae redire volentibus. Quare pro parte dictorum capituli nobis fuit humiliter supplicatum, ut concordiae & voluntati praedictis operam dare dignaremur. Nobis itaque huiusmodi supplicationibus inclinati discretioni tuae per haec scripta committimus & mandamus, quatenus si concordiae huiusmodi ad honorem & utilitatem Ecclesiae processerit, ipsique cives ac oppidani oppidorum Hallis, Calvae, Stasfordae & Borchalique censuris praefatis obvoluti id humiliter petierint, recepta cautione idonea, quod tuis & Ecclesiae mandatis stare velint, & de cetero similia non committant, & committentibus praestent consilium, auxilium & favorem, eos singulos a sententiis & censuris nostra vel quacunque auctoritate in eos promulgatis, eadem auctoritate nostra absolvas in forma Ecclesiae consueta, injunctis eis pro modo culpa poenitentia salutaris, & alias, quae de jure fuerint injungenda, interdictum tollas, & alia in his & circa ea facias, prout saluti animarum & Ecclesiae noveris expedire. Dat. Basileae 8. Id. Jul. anno a nativitate Domini 1435.

§. 9.

Man muß aber hiebei gar nicht meinen, als wenn Günther so unschuldig gewesen, und die Stadt allein schuld gehabt hätte? Nein. Die Bischöffe suchten überall an den Städten Ursachen, und Günther war an sich, wie aus seinen übrigen Geschichten erheller, ein unruhiger Herr, welches auch ein Bürger in Aschersleben, der diese Geschichte in Reime gebracht hat,

Pomarius, p. 482.

wohl

wohl erkannt, und das unbillige Fürnehmen der Prälaten selbiger Zeit sich nicht gefallen lassen. Mit einem Worte: Die Geistlichen waren es dazumal, wovon die gute Stadt geplaget ward. Und soviel aus dem 15. Seculo.

A. MDXXXII.

§. I.

Anno 1532. ist ein politischer Friede auf fleißiges Vertreten des Brandenburgischen Hauses, und in specie des Cardinals und Erz-Bischoffs zu Magdeburg Alberti, wie auch des Churfürstens von der Pfalz, zwischen dem Kayser Carolo V. und den Protestanten zu Nürnberg, im Monat Julio in gar favorablen und zum Besten der Religion gereichenden Umständen aufgerichtet worden,

Sleidanus de statu Relig. & Reipubl. L. 8. p. m. 222. und 227.

Chyrræus in Chron. Sax. ad h. a. p. 390.

Seckendorf. histor. des Lutherth. p. 1233. 1244.

wodurch dann auf einmal ein Strich durch die Rechnungen der Papisten gemacht, und die vorigen Drohungs-vollen Edicta in so weit aufgehoben worden. Hiebey sind zwar die Meriten des Pfälzischen Hauses nicht zu verschweigen; gleichwol aber kan das Brandenburgische Haus sich ohne allen Zweifel den vornehmsten Platz verdienen,

Ludewigs Orat. secul. de a. 1730. davon der Extract im Häll. Intelligenz-Zettel n. XXVI. a. 1730. zu finden. indem nicht nur der Cardinal Albertus schon a. 1523.

Seckendorf. ad h. a. p. 573.

Vorschläge zur gütigen Beylegung gethan, sondern auch a. 1524. zu Ziesar am Sonntag Latare mit seinem Herrn Bruder, Churfürsten Joachimo I. eine Unterredung wegen einer Einung gepflogen; da denn verabredet worden, sie wolten beyderseits auf Exaudi nach

nach Naumburg ihre Räte hinschicken, um denen Evangelischen einen 40jährigen Frieden zuzustehen.

Ex MSto.

Dieser Magdeburgische Herr hat also zum ersten die 40. Jahr aufgeworffen, welche hernach im vorgemeldeten Frieden bis aufs Concilium oder einen Reichs Tag restringiret worden.

§. 2.

Magdeburg nun hat nicht allein dieser Vorsorge, sondern auch des ausgewirkten Friedens sich gleichfals zu erfreuen gehabt, und solches um so vielmehr, je grösser die vorhergegangene Verdrießlichkeiten waren. Denn man mag entweder bedencken die Fiscalische Untersuchung, die die hiesigen Pfaffen vom Kayser a. 1524. ausgewirket; oder erwegen, daß der Cardinal, der anfäng'ich aus vielen Ursachen nicht anders denn verächtlich seyn konte, durch Antrieb der Pfaffen und Räte, unter denen Ecbertus Fischer, Abt zu Ammerleben, einer der vertrautesten war, nichts gutes im Sinn hatte;

Seckendorf p. 637.

oder auch dieses betrachten, daß das Wormser Edict von Ausrottung der Lutheraner alle Jahr erneuret, und immer in grössere Flammen gesetzt wurde, und der Kayser selbst sich pro hoste Evangelii erklärete:

Sculleti annal. Evangel. ad a. 1521. 1524. 1526.

Seckendorf.

so war gewiß ein grosses Wetter auch über unsere Stadt Magdeburg vorhanden.

§. 3.

Daß der Burgemeister Nic. Sturm und die Schuldige a. 1524. vom Kayserlichen Fiscal citiret, damit sie hören und sehen solten, wie nach dem Wormser Edict in die Acht erklärt worden, solches zeiget

Seckendorf p. 673.

Ⓒ

welcher

welcher denn hinzu thut, daß der Churfürst von Sachsen ihnen den Hier. Schurff zum Advocaten verordnet, durch den sie excipiret, weil sie nemlich übereilet, und ante cognitionem causa das Urtheil gesprochen worden. Ein mehres ist in öffentlichen Schrifften nicht bekandt. Weil aber noch ein weit mehres passiret ist, daß solche Gefahr illustriren kan: als will ich igo noch eine merkwürdige Piece hinzuthun, welche bishero ganz verborgen gelegen, woraus man sehen kan, daß denen Magdeburgern a. 1527. eine rechte Kappe zugeschnitten gewesen. Solches ist eine Acht und Ober. acht, welche der Kayser zu Palencia in Spanien wider die Altstadt Magdeburg ergehen lassen, und solche gedachtem Cardinal Alberto zugeschickt, daß sie solte publicirt, und die Richter mit einer harten Execution beleet werden. Diese Schrift, deren Feuer längst verschwunden, und nun als ein Caput mortuum anzusehen, und welche bey der Durchlesung uns igo mehr plaisir machen wird, als sie damals würde gemacht haben, lautet von Wort zu Wort also:

Sie CARL der fünffte von G. Gn. erweiter Röim. Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hispanien, beyder Scilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien und Croatien ic. ic. König, Erzherzog zu Oesterreich, und Herzog zu Burgund, ic. ic. Graff zu Habsburg, Harderen und Tyrol, ic. ic. Entbieten allen und jeglichen Chur. F. Fürsten, geistl. und weltl. Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvoigten, Bisthumben, Voigten, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rächen, Bürgern und Gemeinden, und sunst allen andern Unfern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würden, Staats oder Wesens die seyn, so mit diesen Unfern Käyserl. Brieffe ersucht oder angelangt, oder

oder den derselb oder glaubliche Abschrift davon verkündet und furbracht wieder, Unser Gnad und alles Gut. Erwidrigen, Hochgebornen und Wolgebornen, Edlen, Ersamen, Gesehrten, lieben Neven, Ohnen, Chur-F. Fürsten, Undächtigen und lieben getreuen: Als in Unsern Edict, so Wir mit zeitigen frimüthigen Rath und Willen Ewere/ Unser und des H. Reichs Chur-F. Fürsten und gemainde Stendes/ auf unsern erstgehaltenen Reichstage zu Worms versamlet, der bösen Lutherischen Lehren, Irsale und Sect halben beschloffen und gemacht, und allenthalben im H. Reich ausgegeschrieben und verkündet haben, mit nemlichen ausgedruckten Worten begriffen und gesetzt ist, daß sich ein jeglicher bey schweren Penen, in demselben unsern Edict begriffen, und sonderlich unter andern bey Vermeidung Unser und des Reichs Acht und Aber Acht, darin ein jeglicher so gegen daselb unser Edict freventlich thäte, als bald mit der That gefallen sein solt, von der Zeit hinfuro für solchen bösen Lutherischen Lehren Irsaln und Secten als Kegerisch, verführisch und verdampt, warnen und hüten, sich der gar nicht annemen noch anhemngig machen, sonnder in alle Wege und genglich entschlahen und müßig stehen, wie denn solchs und anders dasselb Unser Edict nach der lenngd weiter clerlichen inhelt. Und was dann über etlich Zeit glaublich ist angelangt, wie sich Burgemeister, Rath und gang Gemaind Unser und des Reichs Stadt Magdeburg demselben Unsern Edict zugegen solchen Kegerischen verdampten Irsalen und Secten anhengig gemacht, die ganz heftiglich angenommen, und derselben nach Euch, unsern lieben Freund, Neven und Churf. dem Cardinal und Erg B. zu Meing und Magdeburg etc. Frem Herren an seinen Obriigkeiten, Herlichkeiten, Gerichten Recht und Gerechtigkeiten, so sein Liebd und derselben Vorsaren Erzbischofen zu Magdeburg daselbst von Alter

her abwege gehabt, auch wider clare aufgerichtete Vertrage und alle Pöligkeit, merglich, unerleidlich Irrung und Eintrag zugefügt, die gemeine Priesterschaft und Saislichkeit bey Jne in der Stat, so der selben Secten mit anhengig gewesen, wider ire bis dahin gebrauchten Privilegien und Freiheiten in viele wege bedrangt und beschwert, den Predigern, so das Wort Gots nach alten löbl. Gebrauch gepredigt, gebotten, daß sie sich mit den Luth. Predigern vergleichten, etlich Pfarher von iren Pfaren vertrieben, und an ihre Stat ausgelauften Mönche und ander leichtfertige Lutherische Personen angenommen. Dazu den Martin Luther als der aigner Person zu Jne in die Stadt komen ist, selbst predigen lassen, etlich Clöster und Kirchen überlauften, der Clausuren ungestüm und gewaltiglich gestürmet und aufgebrochen, und die Gezierd, Taffeln u. Gebiltenuß freventlich daraus genommen, zerrissen, zerhauen und zuschlagen, und sunst dergleichen viel anders Mutwillens und Frevels geubt und begangen, des alles haben wir den gedachten Burgemeistern Rath und gangen Gemeind zu Magdeburg unter andern geschrieben, und ernstlich geboten haben, daß sie sich gleichmäßigen unchristlichen Thun und Handlung hinfüro enthalten, solche böse verdamte Luth. Secte hassen, und berürten unsern Edict in den künfftig nochmals gehorsamlich geloben solten, wie dan unser Schreiben und Mandat solichs weiter inhelt, welchs sie aber auch nicht geachtet, besunder solcher Luth. Ketzerey und Secten ye heftiger angehangen, Ir unchristl. Gemüt und Herzen in viele wege für und für erzeigt, die alten löbl. und wolhergebrachten Gebreuche und Ceremonien in vielen Kirchen gantzlichen abgestelt, und dagegen die Luth. aufgerichtet, etliche Clöster gangzuschlossen, und in etl. auch den Ordens-Personen den hailigen Gotsdienst zu singen, zu lesen und zu predigen, dergleichen aus den Clöstern zu gehen, u. ire Unterhaltung durch das

das Almuß zu bitten und sunst zu suchen verboten, der Mairnung, als sich zu vermuten, ine dadurch Ursach zu geben, die Clöster zu räumen, und sie ganz zu vertreiben, mit sammt noch vielen mehren bösen unchristl. mutwilligen Thaten und Handlungen. Und darüber wir ine denselben Burgemeister Rath und Gemaind zu Magdburg wiederumb durch ein Unser offen Mandat bey der Gehorsam, so sie Uns als Römischen Kayser schuldig sind, Verlust aller Gnaden, Privilegien, Freyheiten und Rechten, so sy und gemaine Stadt Magdeb. von unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Königen Uns und dem H. Reich und anderen haben, desgleichen auch andern Penen und Straffen in dem berürten unsern Edict begriffen, und insonderheit bey Vermeidung Unser und des Reichs Aecht und Aber Aecht zum höchsten und ernstlichsten abermals und zu Ueberfluß geboten haben, daß sy solcher unchristl. muthwilligen, frevelichen und tödtlichen Fürnehmen und Handlung, wes sie des bis dahin begangen hetten, nochmals unverzüglich abstecken, sich der gantzlichen enthalten, die gemaine Priesterichafft, Clerisey und Geistlichkeit Mans und Frauens Personen an iren Freyheiten, Privilegien und geistlichen Christl. Stand und Wesen ungeirrt, die Clöster, so sie beschlossen hetten, wiederumb öfnen, die geistlichen Personen darinnen, desgleichen in hohen und andern Stifften, Pfarren und Kirchen den H. Gottesdinst nach alter löbl. und wolhergebrachten Christlichen Ordnung, singen, lesen/ predigen, Ceremonien halten, die Ordens-Personen ire Uderhaltung suchen, und sy also allesamt und besonderlich an iren Leiben, Haben und Gütern mit unpillichen thätlichen Fürnehmen weiter unbeschädigt unbeschwert und ganz unangefochten lieffen, mit der Vorgewiffung, daß so fer sy darin ferner ungehorsam erscheinen würden, daß sy alsden on einich unser weiter anlangen und Ermanen, als unser und des Reichs

frevele Ungehorsamen und Rebellen in die gedachten Acht und Liber-acht auch annder Penen in berürten unsern Edict be-
griffen mit der tath gefallen sein solten. Und wie wir sy den
als Röm. Kayser aus aigner Bewegung und Kayserl. Macht-
Vollkommenheit sonder einiche weiter Bergewissung oder
Ermanung mit der That alsbald auch darin also gefallen
sein erklereten und erkenneten, wie solchs unser Mandat dafel-
big nach der Lenngd auch weiter inhelt. Daß sy den abermals
freventlich verachtet, unser Kayserl. und angeborne Güete
und Mildigkeit, dadurch wir ine solchs ired Mutwillens und
Frevels so lang zusehen, und stetigs die Zuversicht gehabt,
sy würden dieselbige angenommen, und sich zu Besserung ge-
fert haben, sich gar nit bewegen lassen, sondern für und für
auf ired verstockten, verblennten und verharteten bösen fre-
veln Gemüet und Ungehorsam bestanden, alles Got dem al-
mächtigen zu höchster Unehre, Schmehe. u. Lestering, unsern
H. Christlichen Glauben zu Krenckung, Abfall und Unterdrü-
ckung, Uns zu ganger Veracht und Verckleynerung und an-
dern unsern und des Reichs Underthanen, und sonderl. ired
nächsten ungesessenen Nachpawren und dem gemainen einfälti-
gen Man, auch zu gleichen und bösern Ebenbild, Anraikung,
Verführung und Ergerniß, Welches alles Unns ye zu
höchsten Mißfallen kömpt. Unns auch Röm. Kayser, obersten
Beschirmer unsers Christl. Glaubens, der H. Kirchen, und
derselben löbl. und erlichen Glyder lenger ungestrafft zuzuse-
hen und zu gestatten ye nit gebürt noch gemaint ist. Und dar-
um dem allen nach, dieweil die gedachten Burgemeister, Raht
und Gemaind zu Magdeburg durch diese ired so unchristlich
mutwillichlich und freventlich Tath, Handlung und Unge-
horsam die so ganz offenbar und unläugbar, daß deshalb kai-
nerley weiter Erkundung, Handlung oder Erkenntniß not ist,
in unser und des Reichs Acht und Aberacht, auch ander Pe-
nen,

nen, Straffen und Bussen in den obgemelten unsern Edict begriffen, gefallen und erclert seyn, Demnach und zu Hanthabung desselben unser Edicts bevehlen wir Euch allen, und Ewer yden insonderheit und zuvor aus, auch benamentlichen Euch dem Durchleuchtigsten Fürsten, Hern FERDINANDEN Rhünig zu Hungern und Behmen, Infanten zu Hispanien, Erzherzogen zu Oesterreich etc. etc. unsern freuntlichen lieben Bruder und Statthalter im hailigen Reiche, Euch dem Hochgebornnen JOACHIM, Marggr. zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzoge, des H. Römischen Reichs Erz. Cämmerer, JOHANNEN Herzog zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen und Marggr. zu Meissen, CASIMIRN, Marggr. zu Brandenburg, auch zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, und ERZHEBEN und HERZOGEN dem Jüngern beyde Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, allen unsern lieben Ohmen, Churfürsten und Fürsten, samt auch allen andern, so mit denselben von Magdeburg mit Bundtniß und Eynunge zugethan und verwandt sein, auch bey Vermeidung der Penen in berürten unsern Edict begriffen, von Röm. Kayserl. Macht ganng ernstlich hiemit gebietend, u. wollen, daß Ir nu hinfür an die gedachten Burgemeister, Raht und Gemaind zu Magdeburg als unser und des Reichs Ungehorsamen und Rebellen, Aechter und Ueberächter im H. Reiche und in unsern noch Ewren Landen, Herschafften, Schlossen, Stedten, Merckten, Dörffern, Gerichten noch Gebieten nicht wandeln noch handeln, enthalten, hausen, egen, drenchen, malen, packen noch gang kainerley Gemainschafft, weder haimlich noch öffentlich haben lasset/ euch der kains wegs annemet, Ine kainen Rath, Dülff oder Beystandt thuet, noch das auch den Euern zu thun gestattet in kaine Weise, besonder dieselben von Magdeburg, wo Ir sy und ire Güter im H. Reiche und in den

den gedachten unsern und euren Landen, Herrschaften, Schloß-
 sen, Stedten, Merckten, Dörffern, Gerichten und Gebieten
 ankomen und betreten mügt, antastet, aufhaltet, fahet,
 bekümmert, verhefftet, hinfüret, und mit Tnen, iren Lei-
 ben und Güetern handelt, als sich gegen unsern und des hei-
 ligen Reichs offenbaren Aechtern, Ueberachtern, Verbrechern
 des obgedachten unsern Edicts, und unsern freventlichen Un-
 gehorffamen und Rebellen zu thun gebürt, hierin auch nit
 jeunig erscheinet, noch dis Ewer ainer auf den andern wei-
 se noch verziehe. Wann was Ir also gegen denselben Bur-
 gemeistern Rath und Gemaind zu Magdburgk ire Leibe und
 Güter samt und sonderlichen fürnemet, handelt und thut,
 wollen wir, daß Ir damit wider uns und des haylich Rei-
 che noch nymannt anders gefrevelt noch gethan haben,
 noch auch nymannt darum zu antwurten schuldig seyn sollt,
 in einiche Weise. Und darum, daß Ir alle und Jegliche
 hirin also gar kain anders thut, als lieb euch sey unser und
 des Reichs schwere Ungnad, und obgemelte Peen auch zu
 vermeiden. Das alles maynen wir ganz ernstlich, mit
 Urkandt dis Brieffs, mit unser aigenen Handt unterschrie-
 ben, und unsern aufgedruckten Insigel besigelt. Geben in
 unser Stat Palennz am letzten Tag des Monats Septembris,
 nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im funffzehen-
 hundert und sieben und zwanzigsten, unser Reichs des Römi-
 schen im neunnden. und der anderen aller im zwelfften Jaren.

CAROLUS.

Ad mandatum Cæsaree & Catholice
 M^{is} proprium
 Alexander Schvverin.

V. Waltkirch.

NB. Declaratio in bannum Imperial. Civitatis
 Magdeburgen. propter Sectam Lutheranam.
 Obernburger.

§. 4.

§. 4.

Aus diesem Poenal-Edict erhellet

1) Daß der Magistrat den Papisten bey Anfang der Reformation befohlen habe, sich mit den Lutherischen Lehrern zu vergleichen, davon aber bisher niemanden was zu Gesicht gekommen.

2) Daß der Kayser ein oder wol mehr monitoria an die Stadt ergehen lassen, von der Lutherischen Lehre abzustehen, dergleichen Acten uns auch nicht bekandt worden. Denn wo diese Scripturen zu Rathhause gelegen haben, so sind sie gewiß in der Eroberung alle verbrandt.

3) Daß von dem Vicario, Grafen von Stolberg, von dem Capittel, und der ganken Päpstlichen Geistlichkeit grosse Klage-Brieffe an den Kayser abgegangen, davon ebenfals keine Copien in die Magdeburgische Kirchen-Historie haben gebracht werden können, weil man vor diesen nicht genugsam an die Posterität gedacht. Und haben wir hievon nichts mehr, als was im Kayserlichen Achts-Brieff und im Seckendorf p. 672. excerpt ist.*

* Die Historici in Magdeburg sind vor diesem zum theil nicht curieux genug gewesen, um die Haupt, Acta und Urkunden sich zu bekümmern; so hat auch niemand vermuthen können, daß eine so jämmerliche Zerstörung, worin alles aufgeflogen, jemals entstehen würde. Blocius ein Schul-College allhier, der zur Zeit der Eroberung gelebt, hätte was thun können, weil er viel Scripturen gehabt, und aus dem schönen Archiv des Rathhauses eins und das ander haben konte, allein er hat es nicht geachtet, eine Collection ex autographis den Nachkommen zu gute zu versertigen. Wo aber auswärtig noch was ist, da hält man alles sehr rar. Und muß ich hiebey selbst mein Mißvergnügen an den Tag legen. Denn da ich vor wenig Jahren zu unser Evangelischen Historie und Decennio I. von einem vornehmen Rath und Bibliothecario in Sachsen einige Originalia von Amstorken wie auch Fiscalischen und andern Sachen, die unsere Reformation betreffen, schriftlich ausbat: so erhielte ich nicht allein eine impertinente Antwort, sondern ward auch von ihm an unser Rath, käufl.

häußl. Archiv verwiesen, davonich ihm doch geschrieben, daß es in excidio ganz verlohren gegangen. Was aber Kayser Carls Edict anlanget, so habe solches der Güte vornehmer Hände zu danken, welche es dem Publico mitzutheilen kein Bedencken getragen, wovor ich meiner seits mich sehr verbunden erkenne.

4) Daß endlich viele vornehme Fürsten Ordre bekommen, Magdeburg mit gewapneter Hand zu überziehen, und preiß zu machen. *

* Diese Acht war auf Pergament a fünfftehalb Spann lang und vierdtehalb breit geschrieben, und mit Caroli eigener Hand unterzeichnet, mit gar zarten Buchstaben, die aber fast eines Eluedes Länge hatten; Das Kayserl. Siegel, welches gar groß, wie die Spur auswies, war abgerissen.

S. 5.

Ob Magdeburg von diesem ausgewirckten Mandat dazumahl etwas erfahren, weiß ich nicht. Albertus hat es gewiß in Händen gehabt, auch wird es wol so still nicht abgegangen seyn, daß nicht ein Spargement davon ausgegangen, und ein heimliches Frohlocken der Geislichen entstanden wäre. Indes hat es Albertus verborgen gehalten und supprimirt, davon ohnzweifel dieses die Ursach gewesen, weil er etwa gesehen, daß es noch nicht Zeit damit heraus zu rücken, ohnerachtet er noch immer mit dem Capitulo der Stadt schwer gefallen, so, daß sie sich genöthiget gefunden, nebst andern bey Chur-Sachsen a. 1531. Raht und Hülffe zu suchen.

Seckendorf p. 1233.

Indes weil er wohl gemercket, daß in der Religion nunmehr keine Einung zu hoffen, und die Acht nach etlichen Jahren keine Krafft etwa haben würde: so ließ er sich inzwischen angelegen seyn, mit Brandenburg, Pfalz und Herzog Heinrichen von Braunschweig einen weltlichen Frieden zu stiften.

Sleidanus.

Sculterus P. II. annal. Evangel. p. 282.

Und

Und als er solches vom Kayser, der des Türcken-Krieges wegen condescendiren mußte, loß hatte: so hat er, gedachter Cardinal Albertus, selbst den Frieden zu Nürnberg a. 1532. den 23. Jul. aufgesetzt, den viele Protestanten, auch Magdeburg selbst, welches seinen Syndicum, D. Leonh. Merz dahin geschicket, unterschrieben; und ist derselbe darauf vom Kayser den 2. Aug. zu Regensburg approbirt und bestätigt. Solche Instrumenta nemlich Alberti und des Kayfers sind zu finden bey

Hortleder von Ursachen des teutschen Krieges. T. I.

L. I. c. 10. II. p. 64. sequ.

§. 6.

So gar bald und gewaltig verzog sich das Ungewitter nach Ubergabung der Augspurgischen Confession, daß Magdeburg, wie oben gesagt, sich eines guten Wetters erfreuen konte, und auch wohl Ursach funde, dieses 32. Jahr als ein gesegnetes Jahr vom HERRN besonders zu bemerken. Zweiffle auch nicht, es werde auf Merzens gegebene Nachricht ein Te Deum laudamus in unsern Kirchen angestimmt seyn. Denn gesetzt auch, daß Magdeburg von dieser Acht nichts erfahren, wiewol niemand davor gut seyn kan, daß nicht etwas davon sollte verrathen seyn: so waren doch alle übrige Kayserliche Edicta und Concilia voller Drohung, worin auch unsere Stadt Magdeburg ihr Theil fande. Und da dieses Jahr sich das Spiel änderte, so hatten die Unsern en general Gott zu danken Ursach.

§. 7.

Von diesem weltlichen Frieden, welcher der Religion zu gute kam, schreibt *Sculterus* also:

Hac pax Schwinfurti est tractari cœpta Aprilis mense a. 1532. Decreta Norimbergæ 23. Jul. 1532. Approbata & confirmata à Cæsare Augusti die 2. eodem a. 1532. Repetita & confirmata Cadani primum a Romanorum Rege die luna

Kadan
in Böhmen
im Saiger-
Kreyß.

D 2

post

post. Jo. Bapt. a. 1534. Deinde Francofurti ab Oratoribus, Commissariis & intercessoribus Cæsareis April. die 19. anno 1539. Sancita communi omnium imperii ordinum consensu in Comitiiis Ratisbon. anno 1541. Prorogata. Spiræ anno 1542. Iterumque mandata ac firmata ibidem nova Cæsaris Regisque fide, anno 1544. Præcepta Womatia, anno 1545. Adeoque conservata & propagata ad usque Caroli V. Cæsaris bellum Germanicum.

P. II. p. 370.

Mit einem Worte, es dauerte diese Stiftung des Cardinals * eine gute Zeit, ohnerachtet der Schmalcaldische Bund, worinn die Magdeburger mit begriffen, (obs gleich ein oppositum gedachten Friedens war) pari passu mit fortschritte; bis endlich alles loßbrach, und die Magdeburger die längst ertheilte Acht im Schmalcaldischen Kriege, anno 1547. dennoch erfahren mußten.

* In der Magdeburgischen Historie sind einige Dinge seit der Reformation höchst merckwürdig: 1) Durch den Cardinal und Erzbischoff Albertum ist zuerst zur Reformation Gelegenheit gegeben, als nemlich die Tezelische affaire vorgieng. 2) Durch eben denselben Cardinal ist der erste Religions-Friede anno 1532. gestiftet. 3) In dem Schmalcaldischen Kriege hat sich des Kayfers Glück an den Magdeburgischen Mauern zerstoßen. 4) Durch die Zerstorung der Stadt Magdeburg, anno 1631. hat der 30-jährige Krieg eine ganz andere Gestalt gewonnen, und das Edictum Restitutorium einen plötzlichen Fall bekommen.

A. MDCXXXII.

§. I.

Nachdem Magdeburg, davon Arnold in seiner Kirchen- und Reker-Historie L. 17. c. I. aus Mangel nöthiger Einsicht, ins besondere der ausführlichen und wohlgegründeten *Deduction de anno 1629.* und anderer particulairer Umstände, seiner Art

Art nach moquant und ohne Mitleiden raisoniret, anno 1631. von den Käyserlichen jämmerlich zerstöret und in einen Aschenhauffen verwandelt war: so hat dieselbe im folgenden 32sten Jahre nach Pappenheims Abzuge durch gute Schwedische Anstalten, wieder einen Anfang und Versammlung der Bürgerschaftt gesehen. * Puffendorfs Worte lauten davon also: Pappenheimio digresso Bannerius militem urbi immittit, & convocatis civium reliquiis ejus instaurandæ initium facit.

Rerum Suec. L. IV. §. 7.

* Nicht allein ist die Stadt, sondern auch der Gottesdienst und das Stadt-Regiment eodem anno wieder angerichtet worden. Schmidt, Kuhlevvein und Westphal sind die ersten Bürgermeister gewesen. Von welchem Anfang des Stadt-Regiments und des Gottes-Dienstes zu lesen.

Herrn P. Calvisii zerstörtes und wieder aufgerichtetes Magdeburg P. II. p. 234. f. *Vulpium*.

§. 2.

Zwar im Januario des 1632sten Jahres sahe es nicht gut aus, weil der Käyserl. General Pappenheim einen jämmerlichen Auszug hielte. Hätte der Schwedische General Banner zu Ende des 31. Jahrs in die verwüstete Stadt einrücken können: so möchte solches wol nicht geschehen seyn. Denn nach der Leipziger Schlacht gieng Banner auf Magdeburg, worin nicht viel über 2000. Mann Käyserliche waren, mit einer guten Mannschafft zu. Das Theatrum Europæum setzt 8000. Mann: aber die Acta Suecica haben 11000. Mann Infanterie und 32. Compagnien zu Pferde. Solches passirte im December 2. 1631. und hatte er die Guarnison samt ihren Commendeur Graf Wolfgang von Mansfeld albereit so weit gebracht, daß sie aus Mangel der Lebens-Mittel, weil die benachbarten Orter von Lorenz Cagge ganz eingeschlossen waren, capitulirte. Weil aber Pappenheim, der von Cöln kam, und der Obriste Pönnigkhausen aus allen Guarnisonen im Braunschweigischen so viel Bold als möglich, jedoch nicht

D 3

über

über 1500. Mann zusammen geklaubet, und über Helmstedt und Schenningen anmarchirte: so seynd die Tractaten von den Belagerten abgebrochen. Banner aber aus Meinung, daß Pappenheim stärker, als er würcklich war, wendete sich von Magdeburg nach Calbe, damit er nicht den Kayserlichen in die Hände gerathen möchte, erwartete auch den Pappenheim zu Calbe, der aber dahin nicht gekommen, vielmehr sich nach Gardelegen, und von da nach Wolfenbüttel zurück gezogen. Pönnighausen aber ist indeß in Magdeburg ankommen.

Acta Suecica p. 256.

§. 3.

Weil aber Pappenheim von Chur Bayern Befehl hatte, den Graf von Mansfeld zu succurriren: so mußte er nach Magdeburg, wie er denn anno 1632. den 4. Jan. von Wolfenbüttel mit 5000. Mann zu Fuß und 18. Esquadrons Reuter, wie Theatrum Europæum besagt, angelangt. Darauf haufete er in den umliegenden Dertern, als Gummern, Mylingen, Schönbeck, Salze sehr übel, aber nach Calbe wagte er sich nicht. Da er aber gehöret, daß der Herzog von Lüneburg stark gegen ihn anmarchirte, ist er den 8. Jan. von Magdeburg ausgezogen, und hat die Stadt ganz ledig stehen lassen. Vorhero haben die Kayserlichen schändliche Dinge verübet, im Dom Thüren und Fenster eingeschlagen, wie auch aus der schönen Orgel die Pfeiffen heraus genommen, und das Dach angezündet, welches aber nicht im Brandt gerathen. Ein gleiches geschah mit der minirten Pasten Heydeck; das Sudenburger Thor, und die Däster-Pforte hinter dem Dom, welche iso nicht mehr zu sehen, haben sie gesprengt, etliche Stücke, so nicht fortzubringen gemessen, vernagelt, und theils in die Elbe gesenket, die neuen Brücken vor der Stadt, 2. Pulver- und 14. andere Mühlen, wie auch die Soldaten-Hütten und Fischer-Häuser in Brand gesteckt, und nach alle diesem nach Wolfenbüttel marchiret. Dieses Valet spielte er

er deswegen, weil er die Stadt nicht schützen konnte, und daß sie die Evangelischen doch wieder kriegen würden. * Zwar was das Fische-Ufer betrifft, so glaube ich nicht, daß es gar im Feuer aufgegangen, weil noch viel Häuser davon stehen, die gewiß vor der Eroberung gebauet/ wie der Augenschein ausweist. 2c. Den besten Raub haben sie auf Wagens geladen und fortgebracht. Es hat auch Pappenheim von den Ligistischen Chefs Ordre gehabt, die Werke der Stadt Magdeburg gar zu raßiren; aber Bannier ist ihm zu nahe gewesen, wie Puffendorf l. c. meldet. Darauf ist Bannier mit etlichen Compagnien in die Stadt eingezogen, und hat die Schanzen wieder aufgeworffen, und eine ordentliche Garnison darin angeleget.

Acta Suecica p. 257.

Autor des erneurten Flori. Theatrum Euröp.

* Zwar vorhero war der Papisten Meynung nach nichts gewissers, als daß Magdeburg solte Catholisch werden, wie sie es denn deswegen Marienburg heißer wolten, der Graf von Mansfeld solte keine andere Bürger als Catholische admittiren, denenselben solten Bau- und Braustätte angewiesen, und Privilegia gegeben werden, wie die Kayserlichen Instalten und Ratification lauteten. Als aber die Leipziger Schlacht vor die Kayserlichen unglücklich abließ: fielen alle Concepte im Brunnen. v. *Mf. Index Locupl.* iii. Belagerung.

§. 2.

Von dieser Zeit an haben die Schweden Magdeburg inne gehabt, bis auf a. 1636. da es von den Sachsen erobert worden. Bannier wolte alles so gleich in gute Ordnung bringen; weil aber Pappenheim ins Lüneburgische einfiel, mußte er sich mit dem tapffern Bernhard von Sachsen-Weymar conjungiren, und diesen fremden Gast delogiren. Hierauf traff Bannier wieder in Magdeburg ein, und convocirte die Reliquien der Bürgerschaft, und fieng an die Stadt wieder anzurichten, niemol die Einquartierung sehr schwer fiel. Und gleichwie Halle sich gegen
der

den König von Schweden reversiren mußte: also mußten es die Magdeburgischen Regierungs Rätthe, Secretarien und Cantzleyen Verwandten auch thun, nemlich dem König hold und treu zu seyn, und allen Schaden best möglichst abzuwenden. Es hatte aber der König Fürst Ludwigen von Anhalt zum Stadthalter im Erzstift, und Jo. Sta'mann zum Canzler vorgestellet. Schneidewein war Commendant über die eingelegten Guarnisonen, Christoph Schults Königl. Schwedischer Rath und Deputirter in Magdeburg.

Chemnitz. p. 216.

Und an diese Herren war der Magistrat und Bürgerschaft gewiesen, und mithin in Schwedischer Devotion. Hat man es also den Schweden zu danken, daß Magdeburg nach der Einäscherung wieder angefangen aufzuleben und sich zu erholen; * wie denn auch dieses nicht zu vergessen, daß ferner der General Oxenstirn a. 1634. im Magdeburgischen und Halberstädtischen ein Consistorium zum besten der Evangelisch-Lutherschen Religion angeleget,

Puffendorf. &c. Rerum Suec. L. VI. §. 7.

wiewol der Schwedische Doctor Theologiae Bovidius auf des Königs Gustavi Adolphi Anordnung schon a. 1632. in Ostern den Anfang an beyden Orten machen müssen.

* Als die Eroberung geschehen, so kam ein Bild und Carmen zum Vorschein, worin eine Jungfrau im Sarge lieget, mit diesen Worten: Das Mägdlein ist nicht todt, sondern schläfft. Dabey schwang sich ein doppelter Rosenbusch, (nicht ein dicker Baum) in die Höhe, an welcher lauter Waffen zu sehen waren, die wie Nestsünden. Dieses ist zu ihiger Zeit wahr geworden, da die Stadt Magdeburg zu einer Real-Bestung gemachet worden, seit dem sie in Brandenburgischen und Preußischen Händen ist.

§. 5.

Was das Stadt-Regiment betrifft, so ist dasselbe zu Rathhause nicht durch neue Constitutiones und Einrichtungen wieder

an geordnet; sondern die überbliebenen Bürgemeister, zuerst Schmidt, ferner Westphal und Rühlewein, die Quartier bekommen hatten, fanden sich wieder ein; und nachdem sich etwas von dem Rest der Bürgerschaft, wozu sich auch Leute vom Lande hin und her, auch so gar vom Drömling, eingefunden, durch gute Anstalten des Banners a. 32. wieder versamlet, so massen sie sich unter Obhand des Schwedischen Raths, Ehr. Schulzens, der mit einer Patent und Instruction den 12. Febr. a. 32. hieher geschickt war, des Regiments wieder an, und thaten, was sie konten.*

* Von der Form und Beschaffenheit des Magistrats nach der Eroberung ist zu wissen, daß solche nach dem Hanseatischen Recell eingerichtet ist. Dieser Recell ist a. 1630. im Februario zu Stande kommen, und bestand darin, daß der weitläufftige Rath, da von Paurmeister in tr. de Jurisd. L. II. c. ult. nachzulesen, abgeschaffet, und nach einem neuen Reglement ein in wenigern Personen bestehender Senat erwehlet und eingesetzt wurde. Die Hansee-Städte, Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunschweig, Hildesheim hatten dazu auf inständiges Verlangen des Volcks ihre Deputirten hergeschickt, durch welche die Mutation der alten Republic vorgenommen wurde. Die damaligen und vor der Eroberung hergehenden Factionen haben hiezu Ursach gegeben, und sind die Schwedisch-gesinneten, wodurch der Administrator zu obtiniren suchte, durch gedrungen, unter dem Vorwand, daß der alte Rath, (welches an sich nicht zu leugnen) viel zu weitläufftig, und der Stadt nicht nützlich. In der That aber suchte man Herren von andern Humeurs, weil die alten riethen, man solte am Kaiser, so doch weder dem Administrator noch vielen andern gefallen wolte, fest halten, und würde eine neue Regiments-Forme der Stadt ein Unglück zuwege bringen. Es wären solche mutationes gefährlich, wie dergleichen auch im 14. Seculo passirt, da der Erz-Bischoff Burchardus im Gefängniß todtgeschlagen, und die Republic eine ganz andere Gestalt gewonnen. 2c. Was von der ganzen Sache zu halten sey, solches muß in den Ursachen der Eroberung und ihrer ganzen Historie untersucht werden. Indeß wie das Reglement einmahl gemacht war,

so ist's hernach geblieben, und würde nicht undientlich seyn, wenn solcher Recess, der in vieler Händen, einmahl gedruckt und der Magdeburgischen Historie einverleibet würde.

Ob diese Magistrats-Personen schon a. 31. sich wieder zur Stadt gewendet, da die Kayserlichen die Oberhand hatten, und von München, und Catholischen Leuten eine gute Anzahl hier war, und man in willens hatte, die Stadt gar mit Catholiquen zu besetzen, ist mir unbewust; und wäre es auch geschehen, so hätten sie wohl trefflich temporisiren müssen. Allein es ist vielmehr zu vermuthen, daß sie nach Pappenheims Abzug, mit welchen die Papisten zugleich adieu nehmen müssen, unter dem Schwedischen Gestirn herein gekommen, und als wirklich schon vorher gewesene Consules ihr Amt nunmehr zu continuiren. Sie habent auch eine gute Zeit das damalige schwache Ruder geführet, und zum theil den Westphälischen Friedens-Schluß erlebet. Vor andern Rath's-Personen waren da Grosse, Hennings, Laue, Drehne, ** 2c.

** Der sel. Bürgermeister Drehne, welcher des berühmten Scriverii Schwieger, Vater gewesen, und annoch eine gesegnete Posterität in Magdeburg hat, ist alhier gebohren a. 1590. legte sich auf die Studia und ward ein Medicus, mußte aber, wiewol wider seinen Willen, seines Vaters Haus und Haushaltung, in das Eck-Haus aufm breiten Wege an der Schrotorffer-Gasse zu St. Catharinen, a. 1629. annehmen, ward bey Veränderung des Rath's a. 1630. zum Ausschuß, Verwandten erwehlet, und bey einer Vacanz im Rath a. 1631. der erste Rathsman in dem neuen Regiment. Bald darauf als die Stadt erobert ward, retirte er sich in die Sacristey der Catharinen-Kirche, und mußte darin als im Feuer-Ofen anshalten. Kam aber doch in des Feindes Hände, die ihn denn im Lager sehr hart tractirten. Hernach an unterschiedlichen Orten in Exilio gelebet, und unter andern 3. Jahr in Gardelegen in Medicina practiciret. Als aber a. 1636. das Stadt-Regiment unter den Sachsen wieder angestellet wurde, ist er wieder kommen, und hat seine vorgehabte Rath's-Stelle bekleidet. A. 1650. ward er Cämmerer, a. 1657. Bürger

Burgemeister, starb 1670. und ward in S. Catharinen begraben. Und weil die Catharinen-Gemeinde damals noch keinen Prediger hatte, so hat der Senior an S. Johannis, D. Bate ihm in S. Catharinen die Leich-Predigt gehalten; daß also die Leich-Predigt, die dem sel. Burgemeister Rosenstock a. 1677. daselbst gehalten, nicht die erste ist. Der Mann ist seines guten Wandels halben in guten Ruhm gewesen. Vid. D. Bakii Leich-Predigt, so er dem seligen Burgemeister Drehnen gehalten.

§. 6.

Ob nun gleich diese gute Herren vom Magistrat Mühe genug hatten: so sahe es doch allenthalben schlecht aus. Überall Stein-Klumpen, Asche und Seufzen der neuen Einwohner. Sie konten auch nicht viel vor sich thun, sondern musten sich richten nach der Schwedischen Regierung, davon Chr. Schulze alhier als Deputatus lebte; diese ordnete die Publica, die Policeny, das Backen, Brauen, den Scharren und dergleichen an. Am größten aber war die Plage wegen der Ausgaben, denn bald kamen Verordnungen vom Stadthalter Ludwig und Oxenstirn, bald wolte der Rath und Möllenvoigt Chr. Schulz, bald der hiesige Schwedische Commendant Lohausen *) Geld, Quartiere, Ammunition und was dergleichen mehr ist, haben, so daß der Magistrat genug zu schaffen, das Volk aber seine liebe Noth hatte; welches aber, wie in Kriegs-Zeiten, damals wol nicht anders seyn konte. Indeß erholte sich doch der Magistrat so weit, daß er nach der Sächsischen Eroberung, so a 1636. geschehen, wie derum grosse und kleine Münze schlagen, zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses aber ein gutes Ansehen formiren konte.

*) Die Commendanten in Magdeburg seit 100. Jahren seynd:
 Der Obr. Joh. Schneidewind, a. 1630.
 Der Schwed. Obr. von Falkenberg, a. 1631.
 Der Kayserl. Graff von Mansfeld, a. 1631.
 Der Schwedische Gen. Major Lohausen, 1632.
 Der Sächsische Gen. Major Graff von Dixthum, a. 1636.
 it, Aug. Adolf Freyherr v. Trandorf, a. 1642.

Der von der Stadt bestellte Major B. Lüderwald, a. 1646.

Herr Gerh. Capuni, 1636.

Chur-Brandenb. Obr. Schmidt von Schmiedesee, 1666.

Obr. von Krusemark, und du Pleffis, ein Schweiger, der des Nachts mit einer Wache abgehohlet worden.

Obr. Sig. v. Lichtenhain.

Gen. Major v. Hutten, a. 1687.

Hr. Gen. L. v. Börsel, 1698.

Hr. Gen. L. v. Stille, 1711.

Hr. Gen. L. v. Bechefer, a. 1728.

Hr. Gen. L. v. Golze, a. 1731.

§. 7.

Ferner wünschte man auch, daß die Innungen, absonderlich der Brauer und Becker wieder aufgerichtet würden. Es hatten sich zwar mit gedachten Rath's-Personen einige Innungs-Verwandte davon wieder angefunten; aber die Innungs-Meister selbst waren todt, so wolte auch damaliges Regiment von den Innungen fast wenig wissen, weniger einige Zusammenkunfft oder Innungs-Meister-Wahl gestehen. Dem ohngeachtet erforderte es die Nothwendigkeit, daß auch hierin eine Ordnung wieder angefangen wurde; daher im Hause zum 3. Heringen, welches eines der ersten, die neu erbauet waren, sie sich a. 1634. den 14. Julii versammlet und veteri more 8. Manne erwahlet, die auf ihren Eyd zur Innungs-Meister-Wahl geschritten, und sind die ersten geworden Jac. Kliez, nachmaliger Rahmann, Nic. Genthen, Melch. Teuffel, und Baltin Stegmann. Und da der Schwedische Rahm anfangs verordnet, daß in der Dom-Probstei und Lieben Fr. Kloster gebrauet würde: so ist hierauf das Brauen in der Stadt in dem Hause zum Fackloch genandt, welches in der Einäscherung stehen blieben war, angefangen.

* Ex-Mspt. der Brauer Innung.

§. 8.

§. 8.

Als endlich a. 1636. die Stadt Magdeburg an Chur-Sachsen kam, so ist in denen Accords-Puncten begriffen gewesen, daß der Racht und Bürgerchaft ihre völlige Freyheit und alte Privilegien haben und behalten, und deshalb der Commendeur dem Rath die Hand bieten, ihn und die Stadt zu fordern und zu schützen sich euserst angelegen seyn lassen sollte. Von der Zeit an können wir den Anfang vom ordentlichen Stadt-Regiment, und die wahre Erneuerung der Innungen und ihrer Privilegien herholen, weil das Schwedische Regiment, worin es absolut zugeing, indem sich die Stadt als eine Waise und Hülflose mußte pfelegen lassen, zu Ende gegangen war.

§. 9.

Ein mehres habe von dieser Materie hier nicht anzubringen, weil nur Puffendorfs Worte zu illustriren gewesen. Denn was die Anrichtung des Gottesdiensts betrifft; so ist davon in Herrn P. Calvini zerstorten und wieder aufgerichteten Magdeburg Part. II. Nachricht zu finden. Vielweniger gehöret hieher die Sächsische Belagerung die Vortheile des Westphälischen Friedens-Schlusses, die Zeiten, da es unter das Durchlauchtigste Brandenburgische und nunmehr Preussische Haus kommen; sondern begnüge mich allhier damit, gezeiget zu haben, wie der König von Schweden als ein liebreicher Maccen gehandelt, und den Magdeburgischen Phoenix aus der Aschen wieder hervor gebracht.

A. MDCCXXXII.

§. 1. Von den Emigranten.

Das gegenwärtige 32ste Jahr des jetztlauffenden 18 Seculi ist höchstmerkwürdig wegen der Salzburgischen Emigranten, die um der Evangelisch-Lutherischen Religion willen mit Ver-

lust fast vieler Güter aus dem Lande weichen müssen, denen aber der gütige Gott ihr Canaan in Preussen angewiesen, so daß Ihre Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, durch Gottes Vorsorge das Glück haben, Ihre seit der letzten Pest verödete Preussische Lande mit treuen und Gottliebenden Unterthanen zu besetzen. Nun sind dieselben bisher in unterschiedlichen Routen nach Preussen gegangen, und also durch unsere Stadt auch kommen, als

den 31. Maji Sonnabends vor Pfingsten 235 Personen,

7. Aug.	=	=	=	590
16. Aug.	=	=	=	800
2. Sept.	=	=	=	953

und, wie allenthalben, also auch hier jedesmahl mit 6. Personen aus dem Ministerio und der gangen Schule, bey einer Rede und Gesang eingeholet, und eben so nach gehaltenem Ruhe-Tage hincaus gebracht worden. Ich mag aber bey diesen Leuten betrachten, wie ihre Sitten beschaffen; oder die ihrentwegen angewandten Wolthaten erwegen; oder auch eine Vergleichung mit ihnen und andern anstellen: so fallen allemahl merckwürdige Dinge vor. Denn was

a. Ihre Sitten

und Gemüths-Beschaffenheit anlanget: so ist bey ihnen allen eine Liebe zum Worte Gottes, ein Eckel vor Babel, verlassen das Ihrige, haben dabey eine Freudigkeit zu Gott, antworten in unsern Kirchen und Catechisationen, wiewol mit Unterscheid, jedoch so, daß unsere Lehrer und Gemeinden darüber erstaunet, sintemal sie keinen Lehrer gehabt, und ihr im Dunklen zugelegtes Erkentniß gleichwol fest und gründlich ist; reden von ihren Feinden nichts übelß, hassen das Arge, behüten ihren Mund, Fuß, Auge und Herz, seynd ungemein danckbar, setzen alle Menschen

schen wegen ihrer Einfalt in Verwunderung, und bezeigen sich also, als wenn bey ihnen die Frömmigkeit, Vermeidung des Bösen und der Tugend Wandel (wiewohl es Gottes Gnade ist) ganz leicht und natürlich wäre; daher sie viel 1000. unserer Christen beschämen, welche wegen ihrer Kalksinnigkeit und tieff eingewurzelten Unart so schwer zu einem seeligen Erkänntnis und Aenderung des Herzens zu bringen sind, und in der Menschlichen Gesellschaft die vielerley Arten der Sünden ihrer seits nach alle ihrem Vermögen erhalten helfen, und also nichts anders als Maul-Christen abgeben. Was

b) Die ihrenthalben angewendeten Wolthaten

betrifft: so ist die ganze Evangelische Kirche wegen dieser Exulanten in sonderbahre Bewegung gerathen; wo sie hinkommen, da finden die Gäste wolthätige und liebreiche Herzen, und ein jeder certiret und reisset sich darum, wie wir hier gesehen und von andern Orten gehöret, eine Partie von 5, 10, 15, 20. 30. zu bewirthen, und mit allerhand Sachen zu beschenecken. Wir habens nicht allein in Brieffen und Schrifften, daß ihnen von vielen Orten her etliche 1000. Thlr. verehret worden, sondern auch selbst zum ersten mahl erfahren, daß ihnen zu gute 1250. Thlr. zusammen gebracht. Viele Herzoge, Fürsten, absonderlich Ihre Hochfürstliche Durchl. zu Zerbst, Graffen und Städte haben ein grosses an ihnen gethan; allein unser allergnädigster König ist ganz sonderbahre gegen sie mit seiner Königl. Hulde und Gnade, daß er ihnen ein gutes Land offerirt. Und obgleich dieser Leute Verpflegung viel kostet, sintemahl sie von der Zeit an, da sie vom Commissario angenommen worden, ein grosses Geld hinnehmen, so geben doch Ihre Königl. Maj. solches alles willig und gerne her, und freuen sich, dergleichen Wolthaten erweisen

zu können; lassen es auch an Vorspann und dergleichen Nothwendigkeiten nicht ermangeln. Ja da die Zahl der Emigrantten sich von Tage zu Tage vermehret, und man noch von etliche 1000. spricht: so lassen sich Ihre Maj. recht Königlich und Landesväterlich vernehmen, sie wolten nicht ermüden, und je mehr ankämen, je lieber es ihnen seyn würde, weil GOTT so viel gegeben, womit sie könnten Guts erweisen. Gewiß recht wunderbahre und nie erhörte Dinge. Wenn denn endlich

c) Die *Comparation* mit anderr: ihres Zustandes

anzustellen ist: so hat man dieselbe wiederum nicht oben hin zu machen. Die ersten Christen musten greuliche Verfolgungen ausstehen, und niemand nahm sich ihrer an; allein sie hatten vortreffliche Lehrer, und GOTT schenckte ihnen einen Wunderglauben. Die Waldenser hatten nach den damaligen Umständen gute Einsichten, aber wie sie verfolget worden, solches mag man in Arnolds, Weismanns und Hottingers Kirchen-Historien lesen; dabey aber hat ihr Fuß nirgend Ruhe funden. Die Husiten hatten gute Lehrer, aber hefftige Feinde, und musten sie sich durch ihre Waffen selbst helfen. Zur Zeit der Reformation war zwar Lehre, aber auch Verfolgung genug, und nirgend ein Ort, da Sicherheit gewesen wäre, wenn nicht GOTT endlich dem Unheil durch weltliche Verträge abgeholfen hätte. Diese Emigrantten aber haben keine Lehrer, und doch ein gutes Erkänntniß; sie gehen aus dem Vaterlande mit Abraham bey angehender Verfolgung, und werden von der ganzen Evangelischen Kirche herrlich aufgenommen, und von Fürsten und Königen unterhalten. Ist also dieser ihr Zustand ganz anders, als aller derer, die von Christi Zeiten die Persecution erlitten haben.

Haben nun gleich den Emigrantten ihre Feinde viel böses nach-

nachgesagt: so finden wir sie doch in der That ganz anders; indem ihre Liebe zum Worte Gottes, ihr Vertrauen auf Gott, Lust zum Gebet, (da man sie hier viel beten gefunden) und Gelassenheit sie gänzlich aller Anklagen losspricht, so daß das Reich der Finsterniß nur gewohnt ist, den Liebhabern der Wahrheit das ärgste nachzusagen, wie obgedachte Historici von den ersten Christen, Waldensern, Huziten, Evangelischen 2c. genugsam bezeugen. Jedoch das Contrarium erhellet zum theil aus den Pässen, die sie aus den Aemtern empfangen. Z. E.

Vorweiser dieses Deith Mahueber 34. Jahr alt, & uxor Maria Mittersteinerin 35. Jahr, samt 1. dreyjährigen Kinde, dessen Vater auch Christian & uxor Gertr. Hochleiterin alte Leute 67. Jahr, welche nun als Salzburgische Lutherische erklärte, so genandte Evangelische Emigranten freiwillig nebst andern, eines ehelichen Wandels begabte, 1. Ross und Wagen, kömmt aus der mir gnädigst anvertrauten Jurisdiction, hat sich der Orten, wo Gott Lob gute gesunde Lust ist, continuirlich 40. Tage lang aufgehalten, und gehet aniso in seinen Geschäften nach
Act. 29. Jul. 1732.

Hochfürstl. Salzburg. Pfleg-Gericht Goldegg.
Joh. Sebald v. Liebenhaimb.

Mit einem Worte, sie werden in Preussen hoffentlich gute Unterthanen abgeben. Ein mehrers von denen Emigranten ist nachzulesen in den häufig herausgegebenen Schrifften, als da sind:

Emigrations-Acta 6. Stücke. Berlinische Nachrichten 5. Stücke.
Historischer Bericht von den Emigranten 2. Stücke. Das
wohlthätige Leipzig. Unsers Herrn Senioris Strubens Hoch-
Ehrw. Hrn. Probst Reinbeck's, Hrn. Probst Niolo's zu Berlin,
Hrn. D. Langens, Freylinghausens zu Halle, item Tellers,
Rütnners, Schwarzens Predigten, item Langens Predigt von
der Gnadenwahl. Halberstädtisches Denckmahl. Gespräche
im

im Reiche der Todten 169. *Entw.* Waldenser und Salzburger Gespräch. Erweckliche Beylage zu den Emigranten. Hillingers Beytrag zur Kirchen-Historie des Erzb. Saltzb. 1528. 63. 1686. 1732. 8. Janickens von Gott rege gemachte Salzburg, Dresd. 4. Schelhorns Nachricht de Orig. & Progr. von der Religion der Salzburger, 8. Leipz. Schwarzens Nothdurfft der Heiligen in Exemplo der Salzburger, Leipz. 4. Strubens Magdeb. Fortsetzung der Nachrichten von den Emigranten, 4. Magdeb. Ungers Reden bey den Emigranten, 4. Berlin. Walchs Reden bey den Emigranten, Jena, 4. Abbildung der Salzburgischen Emigranten, 4. Dresd. Franckfurt an der Oder sich über die Emigranten freuend, 4. Franckf. Freyberg den Emigranten autsöhnend, 4. Dresd. Das liebthätige Gera, 8 Leipz. Wanderschaft der Emigranten in die Preussischen Lande, 4. Nürnberg. Hällische Irreligienz, Zettul desselben Jahr.

Nachricht von Einlogirung der Salzburger in Preussen de 1733.

Wir machen Rechnung, daß 18. 2 20000. Seelen von denen Salzburgern ins Land theils gekommen sind, theils kommen werden. Unter diesen besteht: 1) der größte Theil in Tagelöhnern, Knechten, Mägden, ic. mit einem Wort, in Leuten, die in Salzburgischen nichts eigens gehabt, sondern gedienet haben. Diese Leute werden auf gleichen Fuß hier untergebracht, als Tagelöhner, Loos-, Gänger, Arbeitsleute und Gesinde, theils in den Städten, theils und hauptsächlich auf den Königl. Aemtern und Vorwerken, und hat es hierunter keine grosse Schwierigkeit; denn wir haben bishero viel Polnisch Volk gehabt, welchen Leuten man nicht viel trauen können, also will sich gerne ein jeder mit Salzburgern versehen. 2) In Handwerks-Leuten, diese machen uns viele Sorgen, wir müssen sie in den Städten unterbringen, ihnen freye Wohnungen verschaffen, so der König auf 3. Jahr lang
be

bezahlet, Königl. Vorschuß geben, damit sie ihre Handthierung anfangen können, und sonst denen Leuten allen Vorschub thun mit Rath und That, ihr Brodt zu verdienen, und die Königl. Gelder, so sie hier empfangen, wieder abzubezahlen. 3) In Bawern, die dort ihr eigenes Erbe besessen, und mit Wagen und Pferden hiehero gekommen. Diese Leute auf gleichen Fuß wieder zu placiren, machen wir a) einige faule liederliche Bawern zu Kossäten und Tagelöhnern, und setzen diese Salzburger darauf ein. b) Hier und dort sind noch wüste Hufen, die werden cultivirt und denen Leuten hingegeben, weil aber solches noch lange nicht hinlänglich ist, so nehmen wir c) denen andern schon angeessenen Bawern im Lande, so zwey Hufen sind, eine Hufe ab, und geben sie einem Salzburger. Seithero da Litthauen noch nicht Volck genug im Lande gehabt, haben die meisten Bawern zwey Hufen annehmen müssen. Dis aber ist in Wahrheit vor einen Bawern zu viel, und es ist eine General-Klage des Landes gewesen. Der Baur, so eine Hufe hat, und folglich die halbe Contribution trägt, kan sie besser bestellen, und kommt viel eher zu rechte, als der zwey Hufen hat, doppelte Contribution giebt, und aus Mangel des Volcks, oder anderer Ursachen halber, oft das halbe Land unbestellet liegen lassen muß, diesen Mangel helfen wir durch die Salzburger mit beyderseits Zufriedenheit ab. Inzwischen da diesen Leuten, und denen, so auf wüste Hufen kommen, doch erstlich Häuser, Scheunen, Ställe aufgebauet werden müssen, so haben wir sie interim recht als Soldaten aufs Land einquartirt. Der König bezahlet Quartier, Holz, Licht für sie, giebt ihnen ihr Deputat an Essen und Trinken; Kurz, er muß sie Jahr und Tag lang unterhalten, bis alles gebauet. Wie viel Tonnen Goldes hiebey angewandt werden, ist leicht zu erachten, und derer Bedienten, die wir dazu annehmen, ist eine mächtige Zahl. Wir haben Emigranten-Räthe, Directores, Inspectores, Commisarios, Schreiber, Cancellisten, &c. Bey dem grossen Bau eben wieder so viel, es solte ihnen eine eigne Stadt eingeräumt werden, es ist aber dabey geblieben, als sich die Unmöglichkeit davon gezeigt.

Dieses alles ist noch nicht eigentlich zu verstehen, wann man nicht einen rechten Concept von Litthauen hat. Dieses Land ist fast in allen Land-Charten ausgelassen, kein Geographus gedencket seiner

recht, es ist vor diesem eine Wüsteney gewesen, da das platte Land sonderlich nach der Pest 1711. fast nichts getragen, jeko ist es so bebauet und cultivirt, als ein Strich in allen Königl. Landen; Es sind bey nahe 40. Haupt-Ämter darin, und so trügen unsre Litthauische Domainen fast mehr aus, als die Magdeburgischen, welches man schwerlich glauben wird. Dis Land ist ein Strich gut von dreyßig teutschen Meilen, nun ist leicht zu begreifen, daß wir in Litthauen allein capable sind, 20000. Seelen unter zu bringen, wiewohl einige Emigranten hier und dort in andern Orten Preussens bleiben, machet es doch nichts, es ist alles auf Litthauen reportirt. Der König hält ihnen sechs Prediger, die den Gottesdienst bey ihnen abwarten, wo sie sich am bequemsten versammeln.

So viel von der damaligen Relation.

Bishero höret man, daß viele, absonderlich der alten Salzburger, in Preussen weggestorben.

Von der Schule.

Es ist zwar in der 1. Auflage dieses Theils etwas von unser Magdeburgischen Schule berichtet worden, weil aber davon zu seiner Zeit ein mehres wird zu sagen seyn: als will ich solches an gelegenen Ort versparen.





AB 68367

ULB Halle

003 258 572

3



Sb.

WIP



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

GULARIA
DEBURGICA,

Oder:

würdigkeiten

aus der
burgischen Sistorie.

2^eheil,

- as XV.
- = XVI.
- = XVII.
- = XVIII. SECULUM,

ich die Verdrießlichkeiten mit
Hünthern, wie auch die U^{nt}
ht de anno 1527. und an-
dere Dinge vorkommen;
aufgesetzt

von

L^UTH^{ER}, Gymn. Magd. Re^{ct}.
oc. Sc. Berol. Collega.
Zwente Auflage.

agdeburg und Leipzig,
heidels Wittwe und S. E. Scheidhauer, 1737.